



## Besondere Bestimmungen für operator Business Line I der Operator Telekommunikation International AG (im Folgenden „operator“ genannt)

### 1. Gegenstand der Teilnehmernetzbetreiber Dienstleistung

Die operator AG („operator“), stellt dem Kunden mit den Produkten Business-Line S0 und Business-Line S2M im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen Netzzugang zum öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Herstellung abgehender und ankommender Telekommunikations-verbindungen zur Verfügung („Telefonanschluss“). Der Kunde kann den Telefonanschluss zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zugelassenen Telekommunikationsendeinrichtungen nutzen. Die Bereitstellung und der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen für Business-Line S0 bzw. Business-Line S2M.

### 2. Rufnummernmitnahme

Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens operator zur Verfügung zu stellenden Telefonanschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht behalten will, teilt operator dem Kunden eine Teilnehmerrufnummer zu. Bei Rufnummernmitnahme hat der Kunde operator die erforderlichen Formulare ordnungsgemäß unterzeichnet zur Weiterleitung an den bisherigen Teilnehmernetzbetreiber zu überlassen; operator kann für durch den Kunden oder Dritte verursachte Verzögerungen bei der Rufnummernübertragung nicht einstehen.

### 3. Sonderregelung für eine vorläufige Anschaltung

Erhält der Kunde auf seinen ausdrücklichen Wunsch vor der Anschaltung des Teilnehmernetzanschlusses eine Anbindung an das Verbindungsnetz von operator über einen Router, beginnt die vertragliche Mindestlaufzeit des Teilnehmernetzanschlusses erst mit dessen Anschaltung. Teildienstleistungen verkürzen die Mindestlaufzeit des Vertrages nicht.

### 4. Leistungsbereitstellung / Bereitstellung des Routers

4.1 Die von operator oder einem beauftragten Dritten für die Bereitstellung des Anschlusses/Netzzugangs zum öffentlichen operator ist berechtigt, die Preise zu ändern. Preisänderungen werden einen Monat nach

Telekommunikationsnetz beim Kunden installierten Anlagen oder Einrichtungen bleiben im Eigentum von operator, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer, Router etc. Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten an diesen technischen Einrichtungen darf der Kunde nur durch operator oder deren Beauftragte ausführen lassen. Dasselbe gilt für dem Kunden bereitgestellte, aber von ihm selbst installierte Geräte.

4.2 Dem Kunden wird ein Router (Customer Premises Equipment – „CPE“) gestellt, um die Anbindung seiner Telekommunikations-Endgeräte an das öffentliche Telekommunikationsnetz zu gewährleisten.

### 5. Anschlussarten

5.1 Business-Line S2M: Beauftragt der Kunde einen Anschluss Business-Line S2M, wird operator die Anzahl der bereitzustellenden Primärmultiplexanschlüsse (PMX) nach den zu erwartenden und von dem Kunden angegebenen, wirtschaftlichen und technischen Erfordernissen kundenspezifisch festlegen.

### 6. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich bei Business-Line insbesondere,

- die Anschaltung von Telekommunikationsendgeräten (TK-Anlagen, Telefone, Faxgeräte, etc.) an die dafür vorgesehenen Schnittstellen des operator-CPE fachgerecht vorzunehmen oder damit ggf. fachlich ausgebildetes Personal zu beauftragen
- die Anschaltung der Endgeräte an das seitens operator bereitgestellte CPE nur über dafür technisch und elektrisch geeignete Schnittstellenkabel vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- an dem seitens operator bereitgestellten CPE nur Telekommunikations-Endgeräte zu betreiben, die den gültigen elektrotechnischen und telekommunikationstechnischen Normen und Zulassungsvorschriften, insbesondere CE, IEEE, ITU, entsprechen.

### 7. Preise und Rabatte

7.1 Soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise gemäß der im Zeitpunkt des jeweiligen der Mitteilung hierüber wirksam. Bei Preiserhöhungen ist der Kunde berechtigt,

Vertragsschlusses gültigen Preisliste von operator.

7.2 Die Vereinbarung von Rabatten bedarf der Schriftform; mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

7.3 Gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Rabatte auf die Preise in der Preisliste (= rabattierte Preise) gelten nur in Verbindung mit der dauerhaften Voreinstellung auf operator und der dauerhaften Nutzung von operator als Teilnehmernetzbetreiber und zudem nur in Verbindung mit dem tatsächlichen Erreichen der vom Kunden schriftlich angegebenen Gesprächsvolumina sowie Gesprächs-/Verkehrsverteilung, da alle diese Faktoren Grundlage der Rabattierungspreiskalkulation von operator sind.

7.4 Soweit ein Kunde das für den jeweiligen Rabatt erforderliche Gesprächsvolumen nicht erreicht und/oder die tatsächliche Gesprächs-/Verkehrsverteilung erheblich (>10%) von den ursprünglichen Kundenangaben abweicht, behält sich operator das Recht vor, das tatsächliche Gesprächsvolumen bzw. die tatsächliche Gesprächsverteilung des Kunden bei der Rechnungsstellung nachträglich zugrunde zu legen und für den abgelaufenen oder bereits abgerechneten Zeitraum (Monat) neu zu berechnen sowie

- zu wenig gezahlte Entgelte auf der Basis der gültigen Preisliste nachzufordern
- die Vergütungsberechnung für die folgenden Monate entsprechend anzupassen.

7.5 Soweit der Kunde nicht dauerhaft auf operator voreingestellt ist, oder der Kunde zwar auf operator dauerhaft voreingestellt ist, aber den Verbindungsnetzbetreiber-Verkehr durch Vorschaltung eines Routers oder Programmierung einer TK-Anlage standardmäßig (und nicht lediglich manuell im Einzelfalle) auf einen dritten TK-Anbieter umroutet, gelten die Preise der Preisliste.

7.6 Die Anpassung der Vergütungsberechnung nach tatsächlichem Gesprächsvolumen und tatsächlicher Gesprächs-/Verkehrsverteilung stellt dabei keine Preisänderung im Sinne der nachfolgenden Ziffer 8 dar.

### 8. Preisänderungen

bis zum Wirksamwerden der Änderung auf schriftlichem Wege außerordentlich zu



kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird operator den Kunden mit der Änderungsmitteilung hinweisen.

### **9. Verbindungen**

Die operator-Verbindungen werden von operator im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 98,5% hergestellt. Auf Grund dieser wirtschaftlichen Dimensionierung des Telefonnetzes / ISDN von operator muss der Kunde damit rechnen, dass eine Verbindung nicht jederzeit hergestellt werden kann.

### **10. Wählgeräte**

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an seine TK-Anlage angeschlossene automatische Wählgeräte (für z.B. Alarmanlagen, Brandmelder, Faxgeräte, Abrechnungsgeräte u.a.m.) aufgrund der vorgenannten Durchlasswahrscheinlichkeit bei Störungen des Routers oder Störungen im Festnetz ausfallen können und vom Kunden selbst zu überwachen sind.

### **11. Rufnummernumleitung / Konferenzen**

Vor Nutzung einer „Anrufweitschaltung“ (Rufumleitung) hat der Kunde sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weitschaltung einverstanden ist. Beauftragt der Kunde operator mit der Herstellung von Telefonkonferenzen, so hat er die Teilnehmer aus Gründen des Datenschutzes zu Beginn über die dauernde oder zeitweise Zuschaltung eines Operators oder über eine kundenseitige Aufzeichnung der Konferenz zu informieren.

### **12. Haftung**

operator haftet in keinem Fall für unmittelbare und mittelbare Schäden, die durch Ausfälle die an das Netz von operator angeschlossenen kundenseitigen Telekommunikationsanlagen oder Wählgeräten verursacht werden. Die Anbindung von

solchen Geräten an das Netz von operator erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Im Übrigen haftet operator gemäß Abschnitt 9. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der operator

### **13. Vertrag**

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tage der Anschaltung des bestellten Teilnehmernetzanschlusses durch operator. Der Kunde verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, bestellte Leistungen abzunehmen und die Vergütung zu bezahlen. Bis zur Inbetriebnahme des Teilnehmernetzanschlusses durch operator wird der Kunde den Teilnehmernetzanschluss seines bisherigen Anbieters auf eigene Kosten aufrechterhalten. Der Kunde darf von der Bestellung zurücktreten, wenn der von operator bestätigte, voraussichtliche Bereitstellungstermin um mehr als zwei Monate verstrichen ist. In diesem Fall hat die Stornierung innerhalb von fünf (5) Werktagen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zu erfolgen. Erfolgt eine Stornierung nicht, bleibt der Kunde verpflichtet, die bestellte Leistung auch nach diesem Zeitpunkt abzunehmen